

Juni 2022

Vaterschaftsanerkennung im Jahr 1845 in Gröbzig

Am 07.04.1845 erschienen vor dem Herzoglichen Justizamt in Gröbzig Wilhelmine Jungmann und der Drescher Christoph Geyer aus Cörmigk sowie der Zimmergeselle August Rumpf aus Merzin.

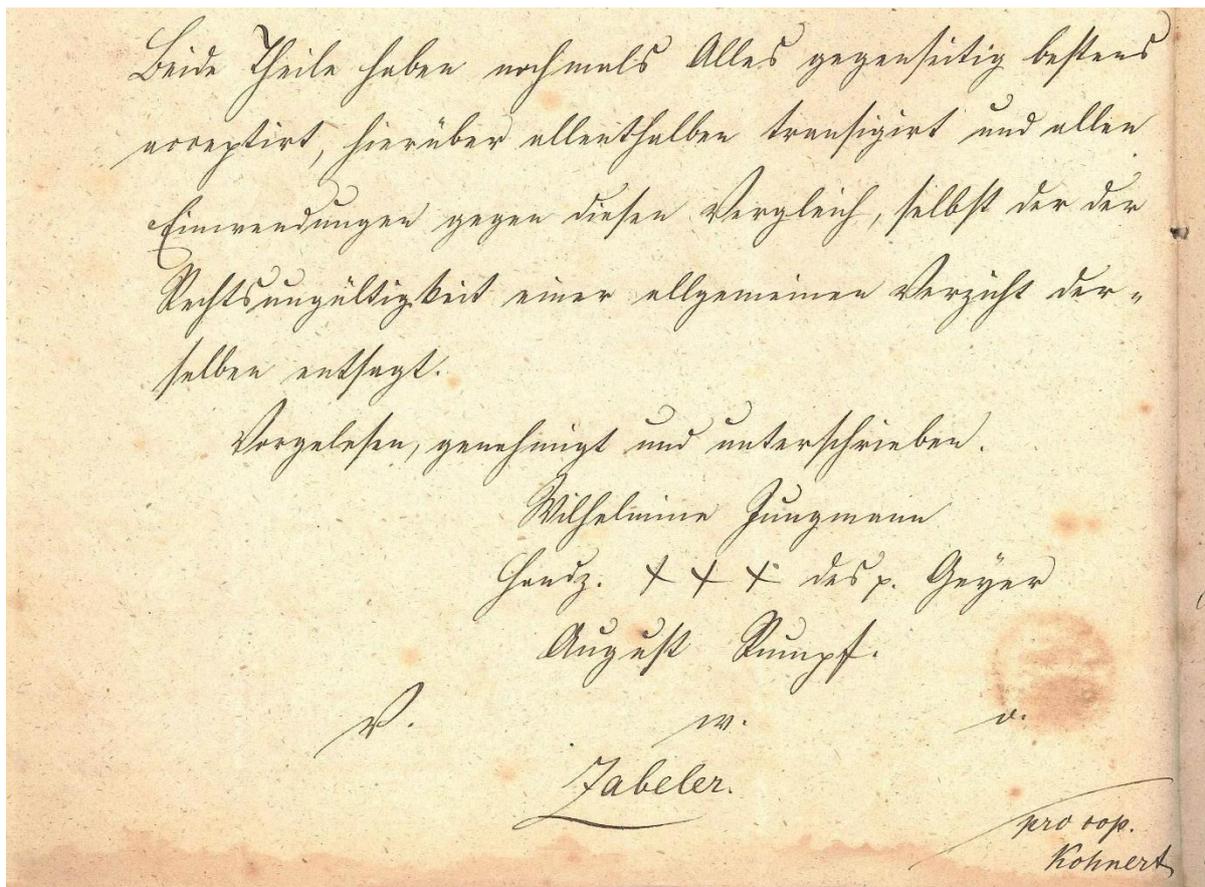
Gröbzig, am 7^{ten} April 1845.

Von der Herzoglichen Justiz, Amt Gröbzig:

1. Wilhelmine Jungmann aus Cörmigk,
2. der dasige Drescher Christoph Geyer,
3. der Zimmergeselle August Rumpf aus Merzin.

Protokoll der Vaterschaftsanerkennung im Amt Gröbzig

August Rumpf bekennt sich als Vater zu dem am 11. März geborenen „unehelichen Kinde der Wilhelmine Jungmann, welches bei der Taufe den Namen Auguste erhalten hat, so wie er dann auch angelobt, die Wilhelmine Jungmann zu ehelichen, sobald seine Verhältnisse solches gestatten“. Wilhelmine Jungmann nahm dies Bekenntnis und „Angelöbniß“ bestens an. Für die uneheliche Auguste Jungmann wurde Christoph Geyer „gewöhnlicher Weise mittelst Abnahme des Handschlags“ an Eides statt als Vormund bestätigt und verpflichtet. Danach wurde unter dessen Zustimmung folgendes beschlossen: 1. August Rumpf verpflichtet sich monatlich einen Taler¹ zur „Alimentation seines mit der Jungmann erzeugten Kindes“ beizutragen und diesen Betrag in drei monatlichen Raten auszuzahlen. 2. Dieser Betrag soll bis zum vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes fortgezahlt werden. Danach wird „wenn die eheliche Verbindung noch nicht erfolgt sein würde“ ein neuer „Alimentenbeitrag“² festgesetzt. 3. Wilhelmine Jungmann versichert, daß die Entbindungs- und Taufkosten bereits berücksichtigt wären. Noch nicht geklärt wurde der Punkt hinsichtlich des Kranzgeldes³, da beide „Theile sich zu ehelichen beabsichtigen“.



Beschreibung der Erläuterung

Nachdem allen Beteiligten diese Punkte nochmals erläutert wurden erfolgte die Unterzeichnung dieses Vertrages.

¹ Taler – große Silbermünze

Quelle: Wikipedia

² Alimente – von lateinisch alimentum „Nahrungsmittel, Unterhaltszahlung“

Quelle: Wikipedia

³ Kranzgeld - bezeichnete man in Deutschland eine finanzielle Entschädigung, die eine Frau von ihrem ehemaligen Verlobten einfordern konnte, wenn sie auf Grund eines Eheversprechens mit ihm Geschlechtsverkehr hatte und er anschließend das Verlöbnis löste.

Quelle: Wikipedia

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg

Bestand: Cörmigk, Archivsignatur: 56

Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471/684-1164